

Satzung des Ju-Fitness e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ju-Fitness e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg, OT Peißen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Ju-Fitness e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Saalekreis e.V., im Landes-sportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie im Ju-Jutsu-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

Alle Formulierungen dieser Satzung sind aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form verfasst, gelten aber gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, die Budo-Sportarten, insbesondere das Ju-Jutsu, als Selbstverteidigungssportart zu repräsentieren und den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen zu suchen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zur Förderung von Sportdisziplinen:
 - a) Anstrebung und Durchführung gemeinsamer und sportlicher Interessen,
 - b) die Förderung der Übungen und Leistungen der Mitglieder,
 - c) Mitgliedschaft in den entsprechenden Vereinigungen gem. § 1,
 - d) Durchführung gemeinsamer Lehrgänge und
 - e) gezielte Ausbildung von Lehrkräften und Kampfrichtern.

Der Verein ist selbstlos tätig.

- 3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Ju-Fitness e.V. ist parteipolitisch neutral.
- 6) Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.
- 7) Der Ju-Fitness e.V. wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.
- 8) Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- 9) Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- 10) Der Ju-Fitness e.V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 11) Der Verein setzt den nationalen Integrationsplan um. Speziell integriert er Zuwanderer, Ausländer, Menschen mit Migrationshintergrund, sozial benachteiligte Einheimische sowie Schwerbehinderte.

- 12) Der Verein führt Übungs- und Trainingsstunden mit präventiven Charakter sowie Trainingsstunden im Behinderten- und Rehabilitationssport durch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein betreut aktive, passive sowie Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, von der angenommen wird, dass sie die erlernten Kenntnisse der vermittelten Kampfsportart nicht missbräuchlich anwenden wird.
- 2) Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden.
- 4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung in schriftlicher Form,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu gehören sowohl die Missachtung von Grundsätzen des Kin-

der- und Jugendschutzes, wie dies im Ehrenkodex des Landessportbundes Sachsen-Anhalt niedergelegt ist, als auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

- 3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Ju-Fitness e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 5 stellvertretenden Vorsitzenden sowie

- c) dem Kassenwart.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den unter Absatz 1) genannten Personen.
 - 3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Dazu gibt sich der Vorstand eine innere Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.
 - 4) Die Vereinigung der geschäftsführenden Vorstandsämter ist unzulässig.
 - 5) Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt.
- 2) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- 2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich.
- 3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 4) Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder sowie Trainer mit gültigem oder vorläufig gültigem Trainervertrag. Die Trainerschaft hat 2 Stimmen. In Finanzfragen dürfen nur die anwesenden Mitglieder des gewählten Vorstandes abstimmen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- 6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- 7) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

9) Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung hat auf den Vorstandssitzungen über die von ihm getätigten Rechtsgeschäfte zu berichten.

§ 10 Kassenprüfer

1) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2) Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre.

3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen sowie sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

5) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) die Beschlussfassung über die Trainerhonorare sowie

f) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unterrichtet werden. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in der vorgegebenen Frist in der Trainingsstätte, Lindenring 5, 06188 Landsberg OT Peißen öffentlich ausgehängt wurde.
- 3) Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 2) Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss die Leitung der Versammlung übertragen.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 5) Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

6) Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse.

7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Wahlen

1) Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3) Das Stimmrecht von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss durch einen sorgeberechtigten Elternteil oder sonstigen gesetzlichen Vertreter (Vormund) wahrgenommen werden.

4) Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder ist das Schlechterstellungsverbot bei Minderjährigen zu beachten.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind oder sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 13).
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstands getätigt haben.
- 2) Der Verein ist nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.
- 3) Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereins.
- 4) Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert.
- 5) Jede darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

§ 18 Jugendarbeit

Der Ju-Fitness e.V. setzt sich zum Ziel, eine ausgeprägte Jugendarbeit zu gewährleisten.

§ 19 Ordnungen

1) Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden die Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam.

3) Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Auch für diese Ordnungen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Ju-Fitness e.V. in Kraft.

Landsberg, den 18.02.2015

Satzung neugefasst am 18.02.2015 mit Nachtrag vom 01.07.2015